

Bekanntmachungen und Mitteilungen

Anordnung des Präsidenten der Reichskulturkammer

Betr.: Genehmigungspflicht von Auslandsverpflichtungen Kulturschaffender

Auf Grund des § 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) ordne ich folgendes an:

§ 1

Kulturschaffende, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und ihren regelmäßigen Wohnsitz im Inland haben, dürfen ohne meine schriftliche Genehmigung keine Verträge über eine künstlerische Betätigung im Ausland abschließen oder Vertragsverhandlungen darüber führen.

§ 2

Anträge auf Grund dieser Anordnung sind bei dem Präsidenten der jeweils zuständigen Einzelkammer einzureichen und mit dessen Stellungnahme der Hauptgeschäftsführung der Reichskulturkammer weiterzuleiten.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1942

Der Präsident der Reichskulturkammer
gez.: Dr. Goebbels

Bekanntmachung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer

Betr.: Durchführungsbestimmung zur Anordnung Nr. 70

Nach § 1 meiner Anordnung Nr. 70 vom 15. 4. 1940 darf schädliches und unerwünschtes Schrifttum weder vorrätig gehalten noch verbreitet werden. Insbesondere durch Ankauf und Ersteigerung jüdischer Büchereien ist derartiges Schrifttum jedoch noch häufig in den Besitz von Buchhandlungen (Antiquariaten) gekommen.

Ich bestimme daher:

1. Schädliches und unerwünschtes Schrifttum ist unverzüglich abzusondern und listenmäßig mit genauen bibliographischen Angaben (Verfasser, Titel, Umfang, Verlag, Erscheinungsjahr) der Deutschen Bücherei in Leipzig zu melden.
2. Die nach diesen Listen angeforderten Werke sind gegen Erstattung der Versandkosten an die Deutsche Bücherei einzusenden; der Rest ist unverzüglich zu makulieren.
3. Zuwiderhandlungen werden nach § 5 der Anordnung bestraft.

Berlin, den 10. Juni 1942

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
Hanns Johst

Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Schriftsteller

I. Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat gemäß § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. 11. 1933 (RGBl. I S. 797) die nachstehend aufgeführten Personen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen bzw. ihre Aufnahme abgelehnt. Den Betroffenen ist damit eine schriftstellerische Tätigkeit untersagt worden:

Rosa Barbara Auspitzer, Wien XIII, Testarellogasse 3 (am 18. 2. 1941),

August Messerklinger, München, Tegernseer Landstraße 76 (am 23. 9. 1941),

Alfons Roschanski, Königsberg/Pr., Brahmsstraße 16 (am 22. 1. 1942),

Emil Schlatter, Ratzebuhr, Kr. Neustettin/Pommern (am 31. 1. 1941),

Wilhelm Schuster, Gonsenheim b. Mainz, Gabelsbergerstraße 4 (am 3. 3. 1942).

II. Folgende Mitgliedsausweise sind abhanden gekommen, die ich hiermit für ungültig erkläre:

Nr. A 88: Schriftsteller Hermann Kasack, geb. 24. 7. 1896 in Potsdam, wohnhaft: Potsdam, Kaiser-Wilhelm-Straße 13,

Nr. A 3883: Schriftsteller Bernhard Unglaub, geb. 5. 8. 1896 in Roßhaupten/Bayern, wohnhaft: Berlin W 35, Bülowstraße 25,

Nr. A 1650: Schriftsteller August Zeddes, geb. 8. 7. 1897 in Altenhagen I/Kr. Springe, wohnhaft: Westerfeld über Hannover, Göttinger Landstraße 44.

Berlin, den 6. Juni 1942

I. A.: gez. Ihde

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel

Betr.: Verlorenegegangene Mitgliedsausweise

Die Mitgliedsausweise der Buchhändlerin Anna Luise Kühne i. Fa. Albert Lockemann Nachf., Hannover, B II—26341, und der Buchhändlerin Christa Koch vhl. Schlegel i. Fa. Oskar Stange Nachf., Braunschweig, B II—16079 sind verlorenegegangen. Sie werden hierdurch für ungültig erklärt. Den beiden Genannten wurden inzwischen neue Ausweise ausgestellt.

Leipzig, den 3. Juni 1942

I. A.: Dr. Grewe

Unterstütz.-Verein Deutscher Buchhändler „Palm“

Spendenliste

Zu Gunsten der Hilfsbedürftigen des Buchhandels und für die Erhaltung und den Ausbau der Heime des Unterstützungsvereins gingen in letzter Zeit folgende Spenden ein:

Gustav Reich i. Fa. Verlagsbuchhandlung von Richard Schoetz, Berlin	RM 1 000.—
Wirtschaftsverband Leipziger Antiquare und Exportbuchhändler (Restliches Vermögen)	„ 4 000.—
Wilhelm Limpert Verlag, Berlin	„ 2 000.—
Deutsche Buchgemeinschaft C. A. Koch's Verlag Nachf., Berlin	„ 1 000.—
Akademische Verlagsgesellschaft Becker & Erler, Leipzig	„ 1 000.—
Karl Rauch, Buchhändler, Dessau	„ 500.—
G. A. Kaufmann's Buchhandlung, Dresden	„ 1 000.—
Gerhard Stalling Verlag, Oldenburg	„ 500.—
Genossenschaft Hamburger Buchhändler, Hamburg	„ 50.—
Wirtschaftsverband Leipziger Buch-, Kunst- und Musikalienhändler, Leipzig	„ 500.—
Vorhut-Verlag Otto Schlegel, Berlin	„ 500.—
Kurt Stenger Verlag, Erfurt	„ 1 000.—
Verlag der Deutschen Arbeitsfront, Berlin	„ 1 000.—
Otto Elsner Verlagsgesellschaft, Berlin	„ 2 000.—
Spiegel-Verlag Paul Lippha, Berlin	„ 300.—
Wilhelm Opetz Verlag, Leipzig	„ 1 000.—
Verlag Deutsches Rotes Kreuz, Berlin	„ 100.—
Gesellige Vereinigung Berliner Buchhändler und ihrer Freunde, Berlin	„ 500.—
A. Bonneß i. Fa. Bonneß & Hachfeld, Potsdam	„ 2 000.—

Allen Spendern herzlichen Dank. Weitere Beträge auf das Postscheckkonto Berlin 140114 erbeten.

Berlin W 35, den 7. Mai 1942

Buchhändlerhaus

Joseph Steiner, Schatzmeister